

# Vertrag

# Markenpflege

# Landwirte/Erzeuger

## Demeter Österreich

(ZVR 745509997)

Theresianumgasse 11

1040 Wien

Als Markeninhaber, im Folgenden „Demeter“ genannt, einerseits

Sowie

**<Betriebsname>**

<Straße>

<PLZ> <Ort>

LFBis: <Nr>

Mit dem Bewirtschafter/der Bewirtschafterin

<Name>

<Straße>

<PLZ> <Ort>

als Markennutzer, im Folgenden „Markenpartner“ genannt, andererseits

schließen am heutigen Tag den folgenden

## Markennutzungsvertrag

## 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Mit diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten zwischen *Demeter* und dem *Markenpartner* im Zusammenhang mit der Verwendung den in der **Beilage ./A** ersichtlichen, in Österreich Schutz genießenden Marken sowie den in der Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie beschriebenen Marken (im Folgenden „**Demeter-Marken**“) für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten, die den von *Demeter* beschlossenen Richtlinien, den Vertriebsgrundsätzen des jeweiligen Landes, in dem die Produkte in Verkehr gebracht werden, und den einschlägigen rechtlichen Vorgaben für den Biologischen(Ökologischen) Landbau, insbesondere den Vorgaben der Verordnungen der Europäischen Union (EU) über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF, u.a.) entsprechen, geregelt.
- 1.2. *Demeter* überwacht im Zusammenhang mit den in Österreich akkreditierten Biokontrollstellen die Einhaltung aller von „Biodynamic Federation – Demeter International“ vorgegebenen Richtlinien sowie deren Umsetzung in Österreich.
- 1.3. *Demeter* hat die Aufgabe, das Demeter-Qualitätsstreben im Sinne der von Rudolf Steiner im „Landwirtschaftlichen Kurs“ vorgetragenen Ideen und die daraus folgend nach und nach entwickelten Demeter-Richtlinien sowie die Erzeugung und Verteilung von Demeter-Produkten zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt *Demeter* die Ausbildung, Beratung und Forschung im Bereich der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise.  
  
Die von Landwirten/Erzeugern, Verarbeitern und Händler gemeinsam benützen Demeter-Marken sollen den Verbrauchern die Garantie geben, Lebensmittel zu erhalten, bei denen verantwortungsbewusst auf die Beschaffenheit der Produkte auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Handels geachtet wird. Durch die gemeinsam benützte Wortbildmarke soll schließlich auch zum Ausdruck gebracht werden, dass über die Kriterien der biologischen Landwirtschaft hinaus, die Gesichtspunkte und Ergebnisse der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners wesentliche Bestandteile des Qualitätsstrebens sind. Um dies zu gewährleisten, hat *Demeter* eigene **Vertriebsgrundsätze** beschlossen, deren Einhaltung und Umsetzung vom *Markenpartner* als Verpflichtung übernommen wird.
- 1.4. *Demeter* tritt nicht als Erzeuger, Verarbeiter oder Händler auf. *Demeter* sorgt für die Aufrechterhaltung des Markenschutzes der Demeter-Wortbildmarke. Demeter ist daher verpflichtet, den Fortbestand der Demeter-Marken (Markenschutz) in Österreich zu gewährleisten.
- 1.5. Schadenersatzansprüche des Markenpartners bestehen in jedem Fall nur, sofern der Schaden von Demeter oder dessen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Körper oder Gesundheit.
- 1.6. Der *Markenpartner* ist Mitglied von *Demeter*. Der *Markenpartner* verpflichtet sich in einer Arbeitsgruppe der biologisch-dynamisch wirtschaftenden Landwirte aktiv mitzuwirken. Diese Arbeitsgruppen fördern die Gemeinschaftsbildung, das kollegiale Verantwortungsbewusstsein und die fachliche Weiterbildung. Der *Markenpartner* steht Neuinteressierten bei deren Problemen helfend zur Seite.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Rechten zur Nutzung der in der **Beilage ./A** ersichtlichen, in Österreich Schutz genießenden Marken sowie der in der Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie beschriebenen Marken (im Folgenden „**Demeter-Marken**“) im Bereich **Erzeugung mit Demeter-Produkten**.
- 2.2. Mit den Demeter-Marken gekennzeichnete Produkte werden im Folgenden „Demeter-Produkte“ genannt.

- 2.3. *Demeter* räumt dem *Markenpartner* für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, die Demeter-Marken gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages zu verwenden.
- 2.4. Die Erlaubnis zur Nutzung der Demeter-Marken und Begriffe schließt nicht ihre Verwendung im Firmennamen des *Markenpartners* (Namensnutzung) oder im Rahmen einer von ihm angemeldeten Internet-Domain (Domainnutzung) ein. Der *Markenpartner* ist auch nicht berechtigt, die Demeter-Marken in irgendeiner Form abzuändern, etwa dadurch, dass die Demeter-Marken mit von diesem Vertrag nicht umfassten Zusätzen verwendet werden.
- 2.5. Die Demeter-Marken und die Kennzeichnung „biodynamisch“ dürfen weltweit vom *Markenpartner* nicht als Bestandteile eigener Markenmeldungen verwendet werden. Das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen (Nutzungsrechten) an Demeter-Marken sowie „biodynamisch“ ist ebenso ausgeschlossen.
- 2.6. Der *Markenpartner* hat an den Demeter-Marken ein einfaches Nutzungsrecht durch das der Markenpartner berechtigt wird, Demeter Produkte unter Verwendung der Demeter-Marken zu erzeugen und zu vertreiben. Nutzungsrechte, die durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich eingeräumt werden, werden nicht übertragen. Mit dem Ablauf der vereinbarten Nutzungsberechtigung (Auflösung dieses Vertrages) erlischt das Recht, die Demeter-Marken zu nutzen.
- 2.7. Weitere Einschränkungen des Nutzungsumfangs der Marken sowie weitere Pflichten des *Markenpartners* ergeben sich aus den **Demeter-Vertriebsgrundsätzen** und der **Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie** in der jeweils aktuellen Fassung, welche auf der Homepage von *Demeter* ([www.demeter.at](http://www.demeter.at)) veröffentlicht sind und welche einen maßgeblichen Bestandteil dieses Vertrages bilden. Die in den Demeter-Vertriebsgrundsätzen und in der Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie ersichtlichen Pflichten sowie **alle einschlägigen Demeter-Richtlinien**, welche von den Vertragspartnern ebenfalls zu Bestandteilen dieses Vertrages erklärt werden, sind in der jeweils aktuellen Fassung werden vom *Markenpartner* ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich anerkannt.
- 2.8. *Demeter* räumt dem *Markenpartner* das Recht ein, die in seinem landwirtschaftlichen Betrieb durch die Anwendung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise erzeugten Produkte mit der Wortbildmarke „Demeter“ zu kennzeichnen, sofern die betreffenden Produkte gemäß den allgemeinen und den jeweiligen fachspezifischen Richtlinien (Erzeugung, Bienen, Wein, etc.) erzeugt wurden und dies von einer in Österreich akkreditierten, mit der Durchführung von Demeter-Kontrollen berechtigten Biokontrollstelle, mit welcher der *Markenpartner* einen Kontrollvertrag abzuschließen hat, erhoben und bestätigt wurde.
- 2.9. Der Anerkennungsstand der jeweiligen landwirtschaftlich genutzten Flächen und die entsprechende Möglichkeit der Nutzung der Wortbildmarke für die erzeugten Produkte ergeben sich aus den von *Demeter* auf der Basis der aktuellen Anerkennungsunterlagen ausgestellten Urkunden und Zertifikate. Diese gelten in ihrer jeweils letzten Fassung. Die Anerkennung bzw. Bestätigung der Demeter-Qualität der Produkte des *Markenpartners* erfolgt jedes Jahr durch das Demeter-Anerkennungsgremium auf Basis der Kontrollerhebungen der jeweiligen Biokontrollstelle.

### 3. **Markennutzungsbeitrag**

Der *Markenpartner* ist verpflichtet, für das ihm von *Demeter* eingeräumte Recht zur Nutzung der Wortbildmarke „Demeter“ einen Markennutzungsbeitrag, der als Teil des Mitgliedsbeitrages von *Demeter* jährlich vorgeschrieben wird und der sich aus einem Grundbetrag und einem prozentuell auf den landwirtschaftlichen Einheitswert (dieser wird im Zuge der jährlichen Biokontrolle erfasst) der bewirtschafteten Fläche des *Markenpartners* bezogenen Beitrag zusammensetzt, zu bezahlen.

Die Höhe des Markennutzungsbeitrages wird von der Demeter-Generalversammlung festgesetzt. Der Markennutzungsbeitrag ist bis 31. März des jeweiligen Jahres an *Demeter* zu überweisen.

#### **4. Lagerung sowie Be- und Verarbeitung von Demeter-Produkten**

Der *Markenpartner* ist verpflichtet, bei der Lagerung von Demeter-Produkten in eigenen oder in betriebsfremden Lagerräumen eine deutliche Kennzeichnung mit „Demeter“ anzubringen. Bei der Lagerung in betriebsfremden Lager- oder Verarbeitungsräumen hat die Kennzeichnung neben dem Wort „Demeter“ auch den Namen des Markenpartners zu enthalten, sodass eine Verwechslung oder Vermischung mit Produkten anderer Herkunft ausgeschlossen werden kann.

Der *Markenpartner* ist verpflichtet, die Lagerung von Demeter-Produkten in betriebsfremden Lager- oder Verarbeitungsräumen sowie die Be- und Verarbeitung von Demeter-Produkten durch Dritte (Lohnverarbeiter), mit welchen vom *Markenpartner* zwingend ein schriftlicher Lohnverarbeitungsvertrag abzuschließen und *Demeter* nach Aufforderung offenzulegen ist, umgehend *Demeter* schriftlich bekanntzugeben.

#### **5. Kennzeichnung, Werbung und Verkauf von Demeter-Produkten**

- 5.1. Der Markenpartner ist verpflichtet, für alle geplanten Produktetiketten, Prospekte, Aufkleber, Preistafeln, Hofstempel, Hofschilder, Werbeschriften, Zeitungsanzeigen und alle sonstigen Werbemittel und Werbeträger, auf denen das Anbringen der Demeter-Wortbildmarke beabsichtigt ist oder die eine Aussage über Demeter-Produkte oder die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise enthalten sollen, die Genehmigung von Demeter einzuholen. Die Genehmigung ist bereits im Entwurfsstadium vor Druck einzuholen. Sie ist jedenfalls vor der Verwendung der Produktetiketten, Werbeschriften, etc. einzuholen.
- 5.2. Der Markenpartner ist verpflichtet, beim Abpacken und Kennzeichnen seiner Demeter-Produkte alle entsprechenden Demeter-Richtlinien, insbesondere die Richtlinie Verarbeitung und die Richtlinie Kennzeichnung, einzuhalten.
- 5.3. *Demeter* hat das Recht, die Verwendung von geplanten oder auch bereits verwendeten Produktetiketten, Prospekte, Aufkleber, Preistafeln, Hofstempel, Hofschilder, Werbeschriften, Zeitungsanzeigen und alle sonstigen Werbemittel und Werbeträger zu untersagen. Der *Markenpartner* verzichtet darauf, gegen *Demeter* aus einer derartigen Untersagung Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, geltend zu machen.
- 5.4. Der *Markenpartner* wird als Demeter-Produkte nur solche Waren anbieten, die auch in der äußeren Beschaffenheit, Sortierung und Aufmachung allgemein üblichen Handelswaren entsprechen.
- 5.5. Der Markenpartner hat beim Vertrieb der Produkte die Vertriebsgrundsätze des jeweiligen Landes einzuhalten.

#### **6. Aufzeichnungspflicht**

- 6.1. Der *Markenpartner* hat über den Verkauf von Demeter-Produkten Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Abnehmer sowie Art und Menge der gelieferten Produkte ersichtlich sind.
- 6.2. Endverbraucher sind von der Aufzeichnungspflicht (iSd Aufzeichnung jedes einzelnen Endverbrauchers) ausgenommen.

#### **7. Meldepflicht**

- 7.1. Der *Markenpartner* hat jährlich auf einem ihm von *Demeter* zugesandten **Erhebungsbogen** die Einhaltung aller einschlägigen Demeter-Richtlinien für die Anerkennung der Demeter-Qualität zu bestätigen.

- 7.2. Der *Markenpartner* gibt mit Vertragsbeginn *Demeter* seine Geschäftspartner bekannt und meldet überdies *Demeter* unverzüglich jeden neuen Geschäftspartner.
- 7.3. Endverbraucher sind von der Meldepflicht ausgenommen.
- 7.4. Veränderungen der Betriebsgröße (Ver- und Zukauf, Pacht, Bewirtschaftungsverträge etc.) sind der Geschäftsstelle von *Demeter* unverzüglich bekanntzugeben. Sämtliche Unterlagen, die im Zuge der Meldung an die Kontrollstelle gesendet werden, sind vom *Markenpartner* in Kopie und zeitgleich an die Geschäftsstelle von *Demeter* zu schicken.
- 7.5. Vor der Anwendung von nicht ausdrücklich zugelassenen Betriebsmitteln ist Rücksprache mit der Geschäftsstelle von *Demeter* zu halten und von *Demeter* eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

## **8. Kontrollrechte, Geheimhaltungsverpflichtung**

- 8.1. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, einer von *Demeter* beauftragten Person jederzeit die Besichtigung seines Hofes (landwirtschaftlichen Betriebes) zu ermöglichen. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, einer von *Demeter* beauftragten Person alle zur Überprüfung der Vertragspflichten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die in Pkt. 6 genannten Aufzeichnungen zu gewähren.
- 8.2. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, *Demeter* jederzeit, kostenlos und im notwendigen Umfang Warenproben zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Der *Markenpartner* ist verpflichtet, *Demeter* von jeder behördlichen Maßnahme (Anzeige, etc.), die Demeter-Produkte zum Gegenstand hat, umgehend schriftlich (E-Mail genügt) in Kenntnis zu setzen.
- 8.4. Sollte bei einer Probenahme (Begutachtung) ein schuldhafter Verstoß gegen eine Demeter-Richtlinie festgestellt werden, sind die Untersuchungskosten und damit verbundene sonstige Kosten vom *Markenpartner* zu tragen.
- 8.5. *Demeter* verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertrages vom *Markenpartner* bekannt gegebenen oder auf welche Art immer in Erfahrung gebrachten, den *Markenpartner* betreffenden Informationen **geheim zu halten**. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. *Demeter* verpflichtet sich weiters, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf alle Dienstnehmer, sonstige Mitarbeiter und auf alle Funktionäre (Vorstandsmitglieder, etc.) zu überbinden.

## **9. Verstoß gegen Vertragspflichten, Vertragsstrafe**

Verstößt der *Markenpartner* gegen Bestimmungen des Vertrages, so ist *Demeter* berechtigt, den *Markenpartner* zu verwarnen.

Im Falle einer wiederholten Vertragsverletzung trotz vorheriger Verwarnung ist der *Markenpartner* zur Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe, deren Höhe im Sanktionskatalog, welcher vom *Markenpartner* als für ihn rechtsverbindlich anerkannt wird, gesondert geregelt ist, verpflichtet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Eine wiederholte (auch unwesentliche) Vertragsverletzung trotz vorheriger Verwarnung stellt für *Demeter* jedenfalls auch (neben dem in Pkt. 11.3. angeführten außerordentlichen Kündigungsrecht) einen wichtigen Grund für die sofortige Vertragsbeendigung dar.

## **10. Schiedsgericht, Gerichtsstand**

10.1. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seine vor- und nachvertraglichen Wirkungen, werden ausschließlich und endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt sowohl für Ansprüche auf vertraglicher als auch für solche auf gesetzlicher Grundlage.

10.2. Diese Schiedsklausel unterliegt österreichischem Recht.

10.3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

10.4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und setzt sich aus dem Leiter/der Leiterin der *Demeter*-Geschäftsstelle, der/die auch den Vorsitz im Schiedsgericht ausübt, einem Mitglied aus dem *Demeter*-Anerkennungsgremium und einem Mitglied aus dem *Demeter*-Richtliniengremium zusammen. Die Mitglieder aus dem *Demeter*-Anerkennungsgremium und dem *Demeter*-Richtliniengremium werden einvernehmlich zwischen *Demeter* und dem *Markenpartner* oder – wenn dies nicht möglich ist – durch das Los bestimmt. Auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist zu achten.

Es gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Sechsten Teils der ZPO; (§§ 577- 618 ZPO).

10.5. Der Schiedsort ist Wien. Die Schiedssprache ist Deutsch.

10.6. Die Schiedsrichter haben über die Durchführung eines Schiedsverfahrens und dessen Inhalt Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

10.7. Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem staatlichen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt oder dass das ordentliche Gericht eine solche Maßnahme anordnet.

10.8. Beide Vertragsparteien verzichten darauf, die Aufhebung des Schiedsspruches wegen des Vorliegens von Wiederaufnahmegründen zu begehren.

10.9. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

## **11. Vertragsdauer, Kündigung**

11.1. Der Vertrag gilt ab Unterschriftsdatum für **unbestimmte Zeit**.

11.2. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung an. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.3. dieses Vertrages bleibt davon unberührt.

11.3. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer gröblichen Vertragsverletzung der anderen Vertragspartei bis zum nächsten Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass *Demeter* ein vertragliches **Sonderkündigungsrecht** (Recht zur Kündigung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) zusteht, wenn der *Markenpartner* die Maßnahmen der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise in seinem landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr anwendet.

11.4. **Nach Beendigung** des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund immer ist der *Markenpartner* nicht mehr berechtigt, die Wortbildmarke „Demeter“ bzw. „biodynamisch“ bzw. biologisch-dynamisch“ und der damit in Verbindung stehenden Marken und Wortverbindungen sowie auch andere und ähnliche Wortverbindungen zur Kennzeichnung seiner Produkte zu verwenden. Bereits in zulässiger Weise in Verkehr gebrachte Produkte müssen nicht zurückgerufen werden. Der *Markenpartner* hat die Auslobung des Hofes (landwirtschaftlichen Betriebes) als Demeter-Betrieb zu unterlassen.

Im Fall der Auflösung dieses Vertrages aus welchem Grund immer und nach Beendigung der Demeter-Mitgliedschaft des *Markenpartners* ist dieser verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Gegenstände (Etiketten, Prospekte, Aufkleber, Preistafeln, Hofstempel, Hofschilder und sonstige Werbemittel), auf welchen die Marke „Demeter“ angebracht oder wiedergegeben ist, an *Demeter* innerhalb von 14 Tagen auszufolgen.

**12. Sonstige Bestimmungen**

- 12.1. Dieser Markennutzungsvertrag ersetzt alle von den Vertragspartnern bisher im Zusammenhang mit der Nutzung der Demeter-Marken abgeschlossenen Vereinbarungen, welche hiermit aufgehoben sind.
- 12.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Übereinstimmend wird festgestellt, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden oder sein, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung mit einer den gemeinschaftlichen Absichten entsprechenden wirksamen Bestimmung ersetzen; dasselbe gilt, wenn sich ergänzungsbedürftige Lücken in diesem Vertrag ergeben.

Wien, am .....

.....

Demeter Österreich

....., am .....

.....

Markenpartner

- Beilage ./A Demeter-Marken (graphische Darstellung)
- Beilage ./B Demeter-Vertriebsgrundsätze  
Online abzurufen unter <https://www.demeter.at/vertriebsgrundsaeetze/>
- Beilage ./C Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie  
Online abzurufen unter <https://www.demeter.at/richtlinien/>
- Beilage ./D Demeter-Richtlinien aller jeweiligen fachspezifischen Richtlinien (Erzeugung, Bienen, Wein, Verarbeitung, Teichwirtschaft, etc.)  
Online abzurufen unter <https://www.demeter.at/richtlinien/>



**Beilage A: Marken**

Gegenstand des Vertrages ist folgende in Österreich registrierte Demeter-Marke:



Die Demeter-Marke

Grafikdateien erhalten Sie auf Anfrage: [info@demeter.at](mailto:info@demeter.at)

MUSTER